

Geschäftsverzeichnissnr. 1925
Urteil Nr. 58/2001 vom 8. Mai 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 135 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot und L. Lavrysen, und dem emeritierten Richter E. Cerexhe gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 24. März 2000 in Sachen Uyar Zekayi und anderer gegen W. Stevens, dessen Ausfertigung am 29. März 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 135 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches in der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. März 1968 [zu lesen ist: 1998] abgeänderten Fassung (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. April 1998; Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 1998) gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung vom 17. Februar 1994 und gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit er - außer in dem Fall, auf den sich Artikel 539 des Strafprozeßgesetzbuches bezieht - dem Beschuldigten nicht erlaubt, Berufung einzulegen gegen eine Anordnung der Ratskammer, durch die er an das Strafgericht verwiesen wird, falls er keine schriftlichen Schlußanträge in bezug auf die Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe im Sinne von Artikel 131 § 1 des Strafprozeßgesetzbuches eingereicht hat, während diese Berufung gegen die kraft der Artikel 128, 129 und 130 des Strafprozeßgesetzbuches ergangenen Anordnungen der Ratskammer sehr wohl für die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei uneingeschränkt möglich ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 135 des Strafprozeßgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung bestimmt:

« § 1. Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei können gegen alle Anordnungen der Ratskammer Berufung einlegen.

§ 2. Der Beschuldigte kann, wenn Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe im Sinne von Artikel 131 § 1 oder in bezug auf die Verweisungsanordnung vorliegen, gegen die in den Artikeln 129 und 130 genannten Verweisungsanordnungen Berufung einlegen, unbeschadet der in Artikel 539 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Berufung. Gleiches gilt für die Gründe der Unzulässigkeit oder des Erlöschens der öffentlichen Klage. Die Berufung ist bei Vorliegen von Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen im Sinne von Artikel 131 § 1 nur zulässig, wenn der Klagegrund mittels schriftlicher Schlußanträge vor der Ratskammer geltend gemacht wurde. Gleiches gilt für die Gründe der Unzulässigkeit

oder des Erlöschens der öffentlichen Klage, außer sie haben sich nach der Verhandlung vor der Ratskammer ergeben.

[...] »

Die Artikel 128 bis 131 § 1 und Artikel 539 desselben Gesetzbuches bestimmen:

« Art. 128. Wenn die Ratskammer der Auffassung ist, daß die Tat weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung darstellt oder daß der Beschuldigte in keiner Weise belastet wird, erklärt sie, daß es keinen Grund zur Strafverfolgung gibt.

Art. 129. Wenn sie der Auffassung ist, daß die Tat nur eine Übertretung oder ein Vergehen im Sinne von Artikel 138 darstellt, wird der Beschuldigte an das Polizeigericht verwiesen.

Die Bestimmungen dieses und des vorherigen Artikels können die Rechte der Zivilpartei oder der Staatsanwaltschaft nicht beeinträchtigen, wie nachfolgend festgelegt wird.

Art. 130. Wenn eine Straftat sich als eine mit Besserungsstrafen zu belegende Straftat erweist, wird der Beschuldigte - außer in dem in Artikel 129 Absatz 1 vorgesehenen Fall - an das Strafgericht verwiesen.

Art. 131. § 1. Die Ratskammer erklärt, wenn Veranlassung dazu besteht, die Handlung und - teilweise oder ganz - das darauf folgende Verfahren für nichtig, wenn sie eine Regelwidrigkeit, eine Unterlassung oder einen Nichtigkeitsgrund feststellt, der Einfluß hat auf:

1. eine Untersuchungshandlung;
2. die Beweiserlangung.

[...]

Art. 539. Wenn der Beschuldigte, der Angeschuldigte oder der Angeklagte, der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft oder die Zivilpartei eine Einrede der Unzuständigkeit eines Gerichts erster Instanz oder eines Untersuchungsrichters erhoben oder eine ablehnende Einrede aufgeworfen hat, ist niemand berechtigt, den Kassationshof anzurufen, um eine Zuständigkeitsentscheidung zu erwirken, unabhängig davon, ob der Einrede stattgegeben oder aber ob sie abgelehnt wurde, unbeschadet des Rechts, vor dem Appellationshof Berufung gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz oder des Untersuchungsrichters einzulegen und ggf. vor dem Kassationshof Kassationsklage gegen das Urteil des Appellationshofes zu erheben. »

B.2. Artikel 135 §2 des Strafprozeßgesetzbuches macht die Berufung des Beschuldigten gegen die Verweisungsanordnung der Ratskammer von einer Zulässigkeitsbedingung abhängig. Der Beschuldigte kann aufgrund von Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen im Sinne von Artikel 131 § 1 Berufung nur dann auf zulässige Weise einlegen, wenn der Klagegrund mittels schriftlicher Schlußanträge vor der Ratskammer

angeführt wurde. Dieselbe Zulässigkeitsbedingung gilt nicht für die Berufung der Staatsanwaltschaft und der Zivilpartei gegen die Anordnungen der Ratskammer.

Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof aufgefordert, sich darüber zu äußern, ob dieser Behandlungsunterschied bezüglich der Zulässigkeit der Berufung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

B.3. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 haben dem Hof die Zuständigkeit verliehen, die Übereinstimmung von Gesetzesnormen mit einer Vertragsbestimmung direkt zu kontrollieren.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten besteht ein grundlegender Unterschied, der auf einem objektiven Kriterium beruht; die Staatsanwaltschaft erfüllt im Interesse der Allgemeinheit die Aufgaben des öffentlichen Dienstes, die sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen beziehen (Artikel 22 bis 47 des Strafprozeßgesetzbuches), und führt die Strafverfolgung durch (Artikel 138 des Gerichtsgesetzbuches), wohingegen der Beschuldigte sein persönliches Interesse verteidigt. Dieser Unterschied rechtfertigt in angemessener Weise, daß die Staatsanwaltschaft bis zur Befassung der Ratskammer über Vorzugsrechte verfügt, deren Verfassungsmäßigkeit nicht dadurch bewertet werden kann, daß ihre Lage mit der des Beschuldigten verglichen wird.

B.6. Da jedoch der Gesetzgeber nach Ablauf der Untersuchung ein Verfahren vor der Ratskammer einführt, das sich in grundlegender Weise von demjenigen unterscheidet, welches

vor dem erkennenden Gericht geführt wird, er eine kontradiktorische Debatte zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten ermöglicht, er der Zivilpartei, die private Interessen verteidigt, die Möglichkeit bietet, sich an dieser Debatte zu beteiligen, und er schließlich ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Ratskammer organisiert, können die Zulässigkeitsbedingungen dieses Rechtsmittels je nach der Person, die es einlegt, nur dann unterschiedlich sein, wenn diese unterschiedliche Behandlung objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.7. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des doppelten Rechtszugs besteht nicht. Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Berufung vorsieht, muß er dabei einen ehrlichen Verfahrensverlauf gewährleisten.

Das Recht des Zugangs zum Richter, das zum Recht auf ein ehrliches Verfahren gehört, kann, vor allem hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels, Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, daß das Recht dergestalt eingeschränkt wird, daß seine Substanz in Mitleidenschaft gezogen wird. Das Recht auf Anwendung eines durch den Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsmittels wäre verletzt, wenn die auferlegten Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel hätten oder wenn es zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gäbe.

Der Grundsatz der Waffengleichheit, der ebenfalls zum Recht auf ein ehrliches Verfahren gehört, beinhaltet die Verpflichtung, jeder Partei die Möglichkeit zu bieten, ihre Argumente vorzutragen, ohne hinsichtlich der Gegenpartei in eine offensichtlich nachteilige Situation zu geraten.

B.8. Die Möglichkeit, bei der Anklagekammer Berufung einzulegen aufgrund von Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen, die eine Untersuchungshandlung oder die Beweiserlangung beeinflussen, zielt darauf ab, die Untersuchung von diesen Regelwidrigkeiten zu säubern, bevor die Rechtssache an das erkennende Gericht verwiesen wird.

Laut den Vorarbeiten wurde die Bedingung, der zufolge der Klagegrund der Ratskammer vorgetragen worden sein muß, damit auf zulässige Weise Berufung gegen die Verweisungsanordnung eingelegt werden kann, aufgestellt, um zu vermeiden, daß unüberlegt der Ratskammer Klagegründe vorgetragen werden. Die Forderung, den Klagegrund mittels schriftlicher Schlußanträge anzuführen, zielt darauf ab, Beweisprobleme hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung zu vermeiden (*Parl. Dok.*, 1996-1997, Nr. 857/1, S. 64, und Nr. 857/17, S. 16).

B.9. Diese Sorge rechtfertigt auf vernünftige Weise die beanstandete Maßnahme. Sie erlegt dem Beschuldigten keine unverhältnismäßige Verpflichtung auf, weil dieser von vornherein weiß, daß er schriftliche Schlußanträge einreichen muß, wenn er die Möglichkeit behalten will, gegen die Anordnung der Ratskammer Berufung einzulegen.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 § 2 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er bestimmt, daß der Beschuldigte gegen die Verweisungsanordnung der Ratskammer aufgrund von Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen im Sinne von Artikel 131 § 1 nur dann auf zulässige Weise Berufung einlegen kann, wenn er den Klagegrund mittels schriftlicher Schlußanträge vor der Ratskammer angeführt hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Mai 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel